



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Abt. IV/ST4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 17. Jänner 2012
R/GK/
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
E-Mail: recht@arboe.at

Per E-Mail an:
st4@bmvit.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GZ. BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011
31. KFG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich höflich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer 31. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

Der ARBÖ begrüßt ausdrücklich die Einführung der § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank sowie den elektronischen Bildungspass. Ebenso wird die Änderung des Systems bei der Bewilligung von Übungsfahren für den L17 befürwortet. Diese Maßnahmen führen zu einem Mehr an Nutzerfreundlichkeit und einem Weniger an Bürokratie.

Ad § 16 Abs 5 – Rückfahrscheinwerfer für Anhänger

Die Vorschreibung von Rückfahrscheinwerfern bei Anhängern der Klasse O2 ist aus Sicht des ARBÖ problematisch, da die meisten Zugfahrzeuge bzw. Anhängervorrichtungen über keine ausreichende Verkabelung verfügen. Eine solche ist auch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine Nachrüstung ist bei manchen Fahrzeugen älteren Baujahres auch nur schwer bzw. mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Auch würde dies bei der Begutachtung gem. § 57a zu Schwierigkeiten führen, da die Techniker die Funktionalität von Scheinwerfern an den Anhängern nur überprüfen können, wenn ein entsprechendes Zugfahrzeug zur Verfügung steht.



Ad § 28b – EG-Betriebserlaubnis

Der ARBÖ begrüßt es, dass den Konsumenten nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, sich für die Eintragung von Importfahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis an den Generalimporteuer oder an den Landeshauptmann zu wenden. Es besteht somit die Möglichkeit die für den Konsumenten, die für ihn günstigere Variante zu wählen.

Ad § 41 Abs 3 – Zulassungsschein

Die Aufhebung der Beschränkung zur Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Zulassungsscheines nur für Mietfahrzeuge wird begrüßt. Es ist eine Vielzahl von Varianten denkbar, bei denen eine zweite Ausfertigung des Zulassungsscheines für den Zulassungsbesitzer von großem Nutzen ist.

Ad § 45 Abs 6 – Probefahrten

Die Vereinfachung der Regelung über den Nachweis von Probefahrten wird begrüßt. Der ARBÖ regt jedoch an diese Vereinfachung noch zu erweitern und auch andere eindeutig auf das Fahrzeug zuordenbare Kennzeichen zuzulassen.

Ad § 57a Abs 2b und § 57c – elektronischer Bildungspass und Begutachtungsplakettendatenbank

Wie bereits eingangs angeführt, begrüßt der ARBÖ die Einführung des elektronischen Bildungspasses sowie der Begutachtungsplakettendatenbank. Dies ermöglicht einen zeitgemäßen und kostengünstigeren Zugang zur Verwaltung und Auswertung der § 57a-Begutachtungen. Aus Sicht des ARBÖ ist dabei jedenfalls darauf zu achten, dass die Verschwiegenheitspflicht sowie der Datenschutz hohe Priorität genießt.

Der ARBÖ regt an in § 57c Abs 2 in die Aufzählung „alle *verlorenen oder gestohlenen Begutachtungsstellenstempel*“ auch das Wort „*beschädigten*“ aufzunehmen. In der Praxis kommt es auch vor, dass die Plaketten bei der Anbringung oder der Lagerung beschädigt werden, dieser Tatbestand sollte daher nicht fehlen.

Da in dieser Datenbank nicht nur die Informationen über die Plaketten selbst, sondern auch die Gutachten und personenbezogenen Daten gespeichert werden, erscheint die Bezeichnung „*Begutachtungsplakettendatenbank*“ irreführend. Der Name „*Begutachtungsdatenbank*“ wäre aus Sicht des ARBÖ treffender.

Ad § 116 – Fahrschullehrer

Schon in der Stellungnahme zur 8. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung vom 25.10.2011 hat der ARBÖ die Qualitätsverbesserung bei der Ausbildung von Fahrschullehrern positiv bewertet. Es wird daher begrüßt, dass die Ausbildung von Fahrschullehrern nunmehr ausschließlich in den dazu ermächtigten Ausbildungsstätten erfolgen darf.

Ad § 122 – Übungsfahrten

Die Neuregelung der Bewilligung von Übungsfahren für den L17 stellt eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage dar.

Da in Hinkunft der Bewerber und nicht mehr der Begleiter den Antrag einbringen muss und auch die Bewilligung erhält, wird der Bürokratieweg nutzerfreundlicher und einfacher ausgestaltet. Dem Begleiter wird der Weg zur Behörde erspart und der Bewerber kann alle notwendigen Anträge für seine L17-Ausbildung gesammelt bei der Fahrschule einbringen.

Auch der Umstand, dass die Beschränkung für den Begleiter, mehr als zwei Bewerber innerhalb von 12 Monaten nur aufgrund von besonderen Verhältnissen begleiten zu dürfen, wegfällt, ist eine Verbesserung. Es wird daher motivierten Begleitern künftig möglich sein, mehrere Bewerber zu betreuen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Kumnig
Leiter Referat Recht